

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Frau Sektionschefin Dr. Ingrid Nemeč
Leiterin der Sektion Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

E-Mail: ingrid.nemec@bmwfj.gv.at; post@bmwfj.gv.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungsangebotes; ZI: BMWFJ-421100/0065-II/2/2011

Sehr geehrte Frau Sektionschefin Dr. Nemeč!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen zum ausgesandten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wie folgt Stellung.

Grundsätzlich bedauern wir, dass auch hier wieder der alleinige Begriff „Betreuung“ verwendet wird und nicht – wie in den neueren landesgesetzlichen Regelungen – „**Kinderbildung und –betreuung**“.

Weiters vermischen wir eine grundsätzliche Vereinbarung über den „**länderübergreifenden**“ **Kindergartenbesuch**, worauf in Anregungen der Volksanwaltschaft und anderer fach einschlägiger Stellen mehrfach hingewiesen wird.

Zu Artikel 1 und 2

Wir begrüßen die Zielsetzung dieser Vereinbarung, zur Annäherung an das Barcelona-Ziel bei den **Unter-Drei-Jährigen** und zur Schließung der Betreuungslücken bei der ganztägigen, mit der **Vollbeschäftigung der Eltern/Alleinerziehenden** zu vereinbarenden **flexiblen** Kinderbildung und –betreuung der **Drei- bis Sechsjährigen** den Ausbau von bedarfsgerechten, flächendeckenden Betreuungsangeboten - durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen – voranzutreiben.

Wir vermischen, darüber hinausgehende neuerliche Maßnahmen zur **frühen sprachlichen Förderung** in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, was im Hinblick auf die mehrfach erhobenen sprachlichen Mängel bei

österreichischen wie Kindern mit Migrationshintergrund dringend notwendig erscheint.

Zu Artikel 3

Wir regen an, die **VIF-konformen Einrichtungen** noch stärker zu begünstigen bzw. die in diesem Sinn die **ganztägigen** Einrichtungen gegenüber den halbtägigen Einrichtungen weiter zu bevorzugen.

Die Miteinbeziehung von **Tageseltern** mit entsprechender Qualifikation sowie der Maßnahmen zu deren Qualifizierung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Verquickung von „**Kindergartenjahr**“ mit dem Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2008 (und damit implizit die Öffnungs-/Ferienzeiten der Einrichtungen) erachten wir im Sinn der VIF-Konformität als höchst bedenklich.

Zu Artikel 10

Die Regelung der Standards in der Kinderbetreuung ist verfassungsrechtlich den Ländern vorbehalten.

Zur **Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit** in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen ist nunmehr vorgesehen, im Einvernehmen mit den Vertragspartnern, eine „Empfehlung“ für Standards wie z. B. altersgerechte Gruppengrößen, Bestimmungen zur Ausstattung der Einrichtung, fachliche Qualifikationserfordernisse der Betreuungspersonen und ein ausgewogener Betreuungsschlüssel auszuarbeiten.

Wir sehen in diesem Bestreben einen ersten Versuch, hier bundesweit einheitliche Qualitätskriterien zu erwirken, merken jedoch an, dass hier eine Verfassungsänderung und damit einhergehend eine **bundesstaatliche Lösung** wesentlich adäquater wäre.

Entsprechende **parlamentarische Vorstöße** hat es in der Vergangenheit bereits gegeben, alle Ansätze blieben jedoch in den Ausschüssen: <http://www.plattform-educare.org/AKTIONSTAG%20UND%20PARLAMENT.doc>

Auch die in der Plattform EduCare vertretenen Organisationen, TrägerInnenvereinigungen, PädagogInnenvertretungen, PädagogInnen und ExpertInnen haben einen **Entwurf für ein Bundesrahmengesetz zur Qualitätssicherung in elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen** erstellt, den wir in diesem Zusammenhang neuerlich vorlegen: <http://www.plattform-educare.org/bundesrahmengesetz.htm>

Wir weisen hier auch nachdrücklich darauf hin, dass die einzelnen Gesetzesregelungen der Bundesländer vielfach **verschiedene Begriffe für Ein und Dasselbe** verwenden, einzelne Punkte über-, andere wiederum gar nicht geregelt sind, sodass eine Einheitlichkeit alleine schon aus diesem Grund dringend geboten ist.

Der guten Ordnung halber verweisen wir zudem darauf, dass die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene, im Jahr 2010 vom Österreichischen Institut für

Familienforschung erstellte Studie „Kinderbetreuung in Österreich - Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation“, welche die Grundlage für die bundesweiten Empfehlungen für einheitliche Standards in der Kinderbetreuung bilden soll, **nicht publiziert** ist und auch der Aussendung **nicht** beigelegt ist.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die ExpertInnen der Plattform EduCare dem Ministerium und den Ländern gerne zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie, sich im Anlassfall mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Plattform EduCare
Steuergruppe

i.A. Heidemarie Lex-Nalis

Mag. Dr. Heidemarie Lex-Nalis